

5051

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 339/2007
betreffend Erleichterungen für den Bau
von Solaranlagen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2013,

beschliesst:

I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 339/2007 betreffend Erleichterungen für den Bau von Solaranlagen vorgelegte Änderung des Planungs- und Baugesetzes wird abgelehnt.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 339/2007 erledigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Januar 2011 folgende von den Kantonsräten Urs Hans, Turbenthal, Robert Brunner, Steinmaur, und Michael Welz, Oberembrach, am 12. November 2007 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Planungs- und Baugesetz so zu ändern, dass der Bau von Solaranlagen (Photovoltaik und Kollektoren) auf Dächern nur auf Gebäuden eingeschränkt wird, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind. Einschränkungen aus anderen Gründen wie Landschaftsschutz etc. sind nicht zulässig.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

In den letzten Jahren und insbesondere seit dem Einreichen der vorliegenden Motion hat sich das rechtliche Umfeld in Bezug auf den Bau von Solaranlagen stark gewandelt. Es gab sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene verschiedene Vorstösse und Gesetzgebungsprojekte, die zum Ziel hatten, den Bau von Solaranlagen zu erleichtern. Einige dieser Vorstösse wurden übernommen und sind heute geltendes Recht: Bereits auf den 1. Januar 2000 wurde im Kanton Zürich die Baubewilligungspflicht für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern in Bauzonen aufgehoben, soweit diese 35 m² nicht überschreiten, eine zusammenhängende, die Dachfläche um höchstens 10 cm überragende Fläche bilden und nicht in einer Kernzone sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars gelegen sind (vgl. § 1 lit. k Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV; LS 700.6], in der Fassung vom 1. Januar 2000). Diese Bestimmung wurde auf den 1. Dezember 2011 zusätzlich gelockert, sodass neu Anlagen bewilligungsfrei sind, welche die Dachfläche um bis zu 20 cm überragen (vgl. § 1 lit. k BVV in der geltenden Fassung). Soweit Solaranlagen bewilligungspflichtig sind, werden diese im vereinfachten Anzeigeverfahren beurteilt, wobei die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung entfallen (vgl. § 14 lit. k BVV in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVV). Am 1. Januar 2008 trat Art. 18a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) in Kraft. Diese Bestimmung sieht mit Geltung für Bau- und Landwirtschaftszonen vor, dass sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen sind, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Sodann sind im Kanton Zürich seit dem 1. April 2013 sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (vgl. § 238 Abs. 4 PBG). Schliesslich haben die Schweizer Stimmberechtigten am 3. März 2013 einer umfassenden Revision des RPG zugestimmt. Teil dieser Revision ist eine Neufassung von Art. 18a RPG, womit auf Dächern angebrachte Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen grundsätzlich von der Baubewilligungspflicht befreit werden. Diese neue Regelung wird voraussichtlich 2014 in Kraft treten.

2. Umsetzung der Motion

Das Ziel der vorliegenden Motion kann bereits im heutigen Zeitpunkt als umgesetzt gelten, soweit es überhaupt bundesrechtskonform umgesetzt werden kann. Gestützt auf Art. 18a RPG gelten schon heute sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen als zonenkonform und sind zu bewilligen, wenn keine Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden. Gemäss Art. 18a Abs. 1 und 3 RPG in der bereits beschlossenen neuen Fassung bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen zukünftig gar keiner Baubewilligung mehr, sofern solche Anlagen nicht auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung erstellt werden. Für Kultur- oder Naturdenkmäler gilt nach wie vor ein Beeinträchtigungsverbot.

Soweit nach dem Wortlaut der Motion darüber hinaus Einschränkungen aus anderen als denkmalpflegerischen Gründen allgemein ausgeschlossen werden sollen, wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene nicht mit dem übergeordneten Bundesrecht zu vereinbaren. Insbesondere das in der Motion genannte öffentliche Interesse des Landschaftsschutzes muss dem Bau von Solaranlagen entgegengehalten werden können. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 18a Abs. 3 RPG (in der neuen Fassung), wonach Solaranlagen Kultur- und Naturdenkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Begrifflich werden Naturdenkmäler dem Landschaftsschutz zugeordnet (vgl. Rohrer, Kommentar NHG, Zürich 1997, 1. Kap., Rz. 29).

3. Anpassung des geltenden kantonalen Rechts an das neue Bundesrecht

Wie eingangs erwähnt, wird das Erstellen von Solaranlagen auf Dächern mit dem Inkrafttreten der neuen Fassung von Art. 18a RPG weitgehend von der Bewilligungspflicht befreit (Abs. 1 und 3). Wo noch ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, z. B. in Schutzzonen, geht das Interesse an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen allgemein vor (Abs. 4). Diese Änderungen haben zur Folge, dass § 238 Abs. 4 PBG hinfällig wird, soweit Solaranlagen auf Dachflächen betroffen sind. Der Anwendungsbereich von § 238 Abs. 4 PBG ist daher auf Solaranlagen zu beschränken, die auf Fassaden angebracht sind. Die Umsetzungsvorlage des Regierungsrates sieht eine entsprechende Anpassung von § 238 Abs. 4 PBG vor.

Es ist jedoch zu bedenken, dass das revidierte RPG erst zusammen mit der geänderten Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) voraussichtlich im Frühjahr 2014 in Kraft treten wird. Die Umsetzungsvorlage des Bundes sieht im 5. Kapitel der RPV einen neuen 3. Abschnitt über die Solaranlagen mit zwei Artikeln vor: Art. 32a E-RPV definiert die bewilligungsfreien Solaranlagen (Abs. 1) und legt eine Meldepflicht fest, wobei das kantonale Recht die Fristen sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, festzulegen hat (Abs. 3). Art. 32b E-RPV umschreibt die Kulturdenkmäler von kantonalen oder nationaler Bedeutung. Die Revision des RPG und der RPV wird verschiedene Anpassungen im kantonalen Recht erforderlich machen, die sich insbesondere aus Art. 18a Abs. 2 RPG und Art. 32a Abs. 3 E-RPV ergeben.

Der Regierungsrat erachtet es als zweckmässig, wenn diese Anpassungen des kantonalen Rechts an die revidierten Bestimmungen des RPG und der RPV umfassend und gesamthaft anhand genommen werden, sobald die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind. Eine vorgezogene Anpassung von § 238 Abs. 4 PBG in Unkenntnis der definitiven Fassung der bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften erwiese sich aus Sicht des Regierungsrates als nicht sachgerecht. Insbesondere bestünde die Gefahr wiederholter Rechtsänderungen zum gleichen Thema innert kurzer Zeit. Dies wäre den betroffenen Bauherrschaften kaum zuzumuten. Die sich aus einem solchen Vorgehen ergebende Rechts- bzw. Planungsunsicherheit gilt es zu vermeiden. Da das Anliegen der Motionäre, bereits als umgesetzt gelten kann, erweist sich das Zuwarten bis zum Inkrafttreten der endgültigen bundesrechtlichen Vorgaben zu Art. 18a RPG als vertretbar.

4. Antrag

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die mit der Motion KR-Nr. 339/2007 verlangte Änderung des Planungs- und Baugesetzes abzulehnen und die Motion KR-Nr. 339/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi

Planungs- und Baugesetz

**(Änderung vom ;
Erleichterungen für den Bau von Solaranlagen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2013,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 238. Abs. 1–3 unverändert.

B. Gestaltung

⁴ Sorgfältig in die Fassadenfläche integrierte Solaranlagen werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.